



# **Organisationsreglement**

**der**

**Gesellschaft zu**  
**REBLEUTEN**

**Erlach**

## Inhaltsverzeichnis

<b>AUFGABEN .....</b>	<b>3</b>
<b>ORGANISATION.....</b>	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
RECHTE .....	3
BEFUGNISSE .....	5
BURGERRAT .....	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION .....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL .....	8
VERANTWORTLICHKEIT .....	9
<b>VERFAHREN .....</b>	<b>9</b>
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN .....	11
PROTOKOLLE.....	13
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>14</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS.....</b>	<b>15</b>
<b>ANHANG I ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT .....</b>	<b>16</b>
<b>ANHANG II ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT .....</b>	<b>18</b>

## Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die burgerliche Korporation Gesellschaft zu Rebleuten verwaltet ihr Vermögen und führt das Register über die Korporationsangehörigen. Sie ist besorgt, dass alle Mitglieder eine Wappenscheibe zur Verfügung stellen. Sie beachtet dabei die Interessen der Burgergemeinde.

<sup>2</sup> Sie nimmt auf sein Gesuch hin, unter Festsetzung eines Aufnahmegeldes, ein neues Mitglied in die Korporation auf, sofern ein direkter Vorfahre bereits Korporationsmitglied war.

<sup>3</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Burger- oder Einwohnergemeinde, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe

**Art. 2** Die Organe der Gesellschaft zu Rebleuten sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gesellschaftsrat,
- c) das zur Vertretung der Gesellschaft befugte Personal.
- d) Die Rechnungsprüfungskommission

## Die Stimmberechtigten

Versammlung

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Gesellschaftsrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- Am Pauli 25. Januar jeden Jahres um die Vorjahresrechnung und den Voranschlag zu beschliessen.
- Ist der 25. Januar ein Sonntag, findet die Versammlung am 24. Januar statt.
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Gesellschaftsrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gesellschaftsrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

Stimmrecht

**Art. 4** Stimmberechtigt ist, wer

- Burgerin oder Bürger von Erlach ist
- im Register der Gesellschaft zu Rebleuten eingetragen ist und
- in seiner Wohngemeinde Stimmberechtigt ist

Information

**Art. 5** Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit

nicht die Schweigepflicht entgegensteht.

Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 6** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gesellschaftsrat für die nächste Versammlung ein Geschäft traktandiert.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Initiative

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- entweder als einfach Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- innert der Frist gemäss Art. 8 eingereicht wird,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Anmeldung

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gesellschaftsrat schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Gesellschaftsrat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Gesellschaftsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gesellschaftsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 10** Der Gesellschaftsrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 12 Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition

**Art. 12** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Organe der Gesellschaft zu Rebleuten zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **Befugnisse**

Zuständigkeit

a) Wahlen

**Art. 13** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
  - b) die Mitglieder des Gesellschaftsrates
  - c) das Rechnungsprüfungsorgan
  - d) die Sekretärin oder den Sekretär
  - e) die Stubenmeisterin oder den Stubenmeister
- Das Amt des Präsidenten und des Verwalters kann, unter Berücksichtigung von Art. 52 der gleichen Person übertragen werden. Als Vizepräsident wird jeweils das älteste Ratsmitglied bestimmt.

b) Sachgeschäfte

**Art. 14** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung oder Aufhebung von Reglementen
- b) das Protokoll
- c) den Voranschlag
- d) die Rechnung
- e) die Erteilung des Korporationsrechtes und das Aufnahmegeld
- f) den Darlehenszinsfuss
- g) die Höhe des Taggeldes der Versammlungsteilnehmer
- h) die freiwilligen Beiträge
- i) die Besoldung der Beamten
- j) soweit Fr. 5000.- übersteigend:
  - neue Ausgaben
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
  - Anlagen in Immobilien
  - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
  - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
  - Verzicht auf Einnahmen
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 15** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 mal kleiner als für einmalige.

- Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben
- Art. 16**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gesellschaftsrat.
- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 17**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gesellschaftsrat.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gesellschaftsrats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 18**<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gesellschaft zu Rebleuten Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- <sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gesellschaft zu Rebleuten bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gesellschaft zu Rebleuten gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Nutzungsreglement
- Art. 19**<sup>1</sup> Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Nutzung.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement muss
- die nutzungsberechtigten Personen
  - Art und Höhe der Nutzung
  - das Verfahren bestimmen.

## **Gesellschaftsrat**

- Burgerrat
- Art. 20**<sup>1</sup> Der Gesellschaftsrat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar.  
Die Amtszeit des Präsidenten ist nicht begrenzt.  
Die Amtszeit der übrigen Ratsmitglieder ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach 4 Jahren möglich.  
Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- <sup>3</sup> Der Gesellschaftsrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse	<p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Dem Gesellschaftsrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gesellschaft zu Rebleuten, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p>
Organisation	<p><b>Art. 22</b> Der Gesellschaftsrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschrift	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Gesellschaft zu Rebleuten.</p> <p><sup>2</sup> Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt ein Ratsmitglied.</p> <p><sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt die Präsidentin oder der Präsident. Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär.</p> <p><sup>4</sup> Die Versammlung oder der Gesellschaftsrat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– der Betrag budgetiert ist.</li><li>– der Betrag nicht budgetiert ist, mit der Unterschrift der Sekretärin oder dem Sekretär.</li></ul>
Sitzung	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p><sup>2</sup> Zwei Mitglieder können sie oder ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p><sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Der Gesellschaftsrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p><sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>

Verfahren und Ausstand **Art. 28**<sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 29**<sup>1</sup> Die Protokolle des Gesellschaftsrates sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 61.

### **Rechnungsprüfungskommission**

Grundsatz **Art. 30**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz <sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.

### **Nichtständige Kommissionen**

Einsetzung **Art. 31**<sup>1</sup> Die Versammlung oder der Gesellschaftsrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### **Personal**

Beamtete Personen **Art. 32**<sup>1</sup> Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Der Gesellschaftsrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.

<sup>3</sup> Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

<sup>4</sup> Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Gesellschaft zu Rebleuten keine besonderen Vorschriften erlässt.



Aufzählung des  
beamteten Personals **Art. 33** Die Versammlung zählt in Anhang I die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

Privatrechtlich  
Angestellte **Art. 34** <sup>1</sup> Der Gesellschaftsrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.  
<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

### **Verantwortlichkeit**

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit **Art. 35** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Gesellschaft zu Rebleuten unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche  
Verantwortlichkeit **Art. 36** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### **Verfahren**

Einberufung **Art. 37** Der Gesellschaftsrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Traktanden **Art. 38** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Allgemeines **Art. 39** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler **Art. 40** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).

<sup>3</sup> Ersucht eine auswärtige stimmberechtigte Person darum, teilt ihr die Sekretärin oder der Sekretär Ort, Zeit und Traktanden für die Ver-

sammlung jeweils schriftlich mit.

Eröffnung

**Art. 41** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

**Art. 43** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

das Wort.

## **Abstimmungen**

Abstimmungen	<p><b>Art. 46</b> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;</li><li>– erläutert das Abstimmungsverfahren und</li><li>– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.</li></ul>
Abstimmungsverfahren	<p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;</li><li>– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;</li><li>– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;</li><li>– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;</li><li>– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und</li><li>– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“</li></ul>
Gruppensieger	<p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p><sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p><sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p><sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p><b>Art. 50</b> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.</p>
<b>Wahlen</b>	
Wählbarkeit	<p><b>Art. 51</b> Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.</p>
Unvereinbarkeit / Ver-	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten</p>

wandtenausschluss	<p>Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.</p> <p><sup>2</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Gesellschaftsrat angehören.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder des Gesellschaftsrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.</p> <p><sup>4</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner von Mitgliedern des Gesellschaftsrats, einer Kommission oder des Gesellschaftpersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.</p>
Wahlverfahren	<p><b>Art. 53</b></p> <p>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gesellschafrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</li></ul> <p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54),</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und</li><li>– ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).</li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 54</b> Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p><b>Art. 55</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li></ul>

– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

**Art. 57** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 58** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

**Art. 59** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

**Art. 60** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## **Protokolle**

Protokoll

**Art. 61** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

**Art. 62** <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gesellschaftsrat gemacht werden.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft zu Rebleuten entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 63** Die Versammlung erlässt den Anhang I (beamtete Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

**Art. 64** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle vorhergehenden Organisationsreglemente auf.

Die Versammlung vom 25. Januar 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hans-Peter Züllli

Walter Marolf

## **Auflagezeugnis**

Die Sekretärin/Der Sekretär hat dieses Reglement vom 20. Dezember 2002 bis 24. Januar 2003 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Präsidenten öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 20. Dezember 2002 bekannt.

Erlach, 25. Januar 2003

Der Präsident:

.....

Der Sekretär:

.....

## Anhang I zum Organisationsreglement

### **Beamtete Personen**

#### **Präsidentin/Präsident**

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Anordnen und leiten von Ratssitzungen und Versammlungen, führen des Mitgliederverzeichnisses Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Versammlung
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	Fronarbeit
Besoldung:	Fr. 300.- pro Jahr

#### **Sekretärin/Sekretär**

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Gesellschafterrates, Korrespondenz für Versammlung und Gesellschaftsrat,
Finanzielle Befugnisse:	Bei Verhinderung der Präsidentin oder Präsident bis Fr. 500.-
Übergeordnete Stelle:	Gesellschaftsrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	Fronarbeit
Besoldung:	Fr. 100.- pro Jahr



**Stubenmeister/Stubenmeisterin**

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Organisieren der Hauptversammlung Pflege und Unterhalt der Wappenhalter im Rathaus
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Gesellschaftsrat
Beschäftigungsgrad:	Fronarbeit
Besoldung:	Fr. 150.- pro Jahr

## Anhang II zum Organisationsreglement

### *Reglement über die Nutzungsberechtigung der Gesellschaft zu Rebleuten Erlach*

Nutzungsberechtigte: Alle, zum Zeitpunkt der Reglementserstellung im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Personen, sowie alle Personen die künftig in unsere Gesellschaft aufgenommen werden.  
Alle Mitglieder verpflichten sich eine Wappenscheibe, für unsere Wappenhalter im Rathaus Erlach, zur Verfügung zu stellen.

Nutzung: Die Versammlung entscheidet jährlich über den Nutzen. Üblicherweise wird im Anschluss an die Hauptversammlung den Anwesenden ein Taggeld entrichtet, sowie ein kleiner Imbiss ausgegeben.

Die Hauptversammlung vom 25. Januar 2003 hat das Nutzungsreglement der Gesellschaft zu Rebleuten genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident :

Der Sekretär :

.....

.....